

## Antrag

der Abgeordneten Rosenkranz, Windholz, Haberler, Hrubesch, Marchat, Mayerhofer, Dkfm. Rambossek und Waldhäusl

betreffend: **Unvereinbarkeit der Ämter Bürgermeister einer NÖ Gemeinde und Mitgliedschaft in der NÖ Landesregierung**

Gem. § 2 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 BGBl. Nr. 330/1983 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999 dürfen Mitglieder der Landesregierungen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben. Die Landesgesetzgebung ist jedoch ermächtigt, für die öffentlichen Funktionäre der Länder und Gemeinden weitergehende Regelungen zu treffen.

Artikel 34 der NÖ Landesverfassung, LGBl. 0001 regelt die Rechte und Pflichten der Landesregierung. Eine Unvereinbarkeit des Amtes eines Bürgermeisters einer NÖ Gemeinde und der Mitgliedschaft in der NÖ Landesregierung ist demnach weder in der Landesverfassung, noch in auf ihr aufbauenden Gesetzen festgeschrieben.

Auf allen Ebenen der Gesetzgebung wird seit einigen Jahren versucht eine Entflechtung von Funktionen durchzuführen und hat dort, wo sie bereits stattgefunden hat zu positiven Ergebnissen und Zustimmung in der Bevölkerung geführt. Z. B. kommt es nicht mehr vor, daß Minister ein Nationalratsmandat oder Mitglieder der Landesregierungen ein Landtagsmandat ausüben. Hingegen ist ein Bürgermeister einer NÖ Gemeinde gleichzeitig auch das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied in der NÖ Landesregierung, was aus rechtstaatlichen Überlegungen äußerst bedenklich erscheint.

Im Sinne einer klaren Kompetenztrennung ist es daher erforderlich, entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zur weiteren Entflechtung von Ämtern und Funktionen zu schaffen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung dem NÖ Landtag binnen angemessener Frist entsprechende Gesetzesvorlagen vorzulegen, in welchen klare, das Unvereinbarkeitsgesetz ergänzende Regelungen, betreffend Unvereinbarkeit gleichzeitiger Ausübung eines Bürgermeisteramtes und der Mitgliedschaft in der NÖ Landesregierung, angeführt sind.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Verfassungs-Ausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.